



Glossar zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Abschreibungen	Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können und den Wertverlust durch Abnutzung oder Alterung der Anlagegüter als Kosten buchhalterisch nachzuvollziehen. Abschreibungen stellen Aufwand dar und mindern den steuerbaren Gewinn.
Abzug für Eigenfinanzierung	Im geltenden Recht können die Fremdkapitalzinsen als Aufwand vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Der Abzug für Eigenfinanzierung erweitert den Abzug für Finanzierungskosten, indem zusätzlich auch kalkulatorische Zinsen auf dem Sicherheitseigenkapital (s. Sicherheitseigenkapital) abgezogen werden können.
BEPS	«Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS, deutsch: «Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung») ist ein Projekt der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer). Dieses Projekt hat zum Ziel, dass die Gewinne der Unternehmen an dem Ort besteuert werden, an dem die Wertschöpfung stattfindet. Im Herbst 2015 hat die OECD die Resultate, darunter vier Mindeststandards, zu diesem Thema veröffentlicht. Derzeit prüft die OECD die Umsetzung der Mindeststandards in den einzelnen Ländern.
Beta-Faktoren	Gewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (s. Steuerstatus) werden im Finanzausgleich mit den Beta-Faktoren verrechnet und somit im Ressourcenpotenzial (s. unter Ressourcenpotenzial) tiefer gewichtet. Aufgrund dieser privilegierten Besteuerung fliessen die Gewinne nur reduziert in das Ressourcenpotenzial ein. Die Beta-Faktoren werden mit der AHV-Steuerreform abgeschafft und der Finanzausgleich an die neue steuerpolitische Realität angepasst.
Bundesbeitrag an die AHV	Der Bund trägt einen fixen Anteil von 19,55 % der AHV-Ausgaben. Das sind rund 8,5 Milliarden Franken pro Jahr. Etwa ein Fünftel dieses Betrags kann der Bund mit Fiskalabgaben für Tabak und Spirituosen sowie mit seinem Anteil am Demografieprozent der Mehrwertsteuer abdecken. Den Rest bringt er aus allgemeinen Bundesmitteln auf. Die AHV-Steuervorlage sieht vor, den Bundesbeitrag von 19,55 auf 20,2 % der AHV-Ausgaben zu erhöhen. Im Jahr 2020 entspricht das Mehreinnahmen für die AHV von rund 300 Millionen Franken.
Demografieprozent der Mehrwertsteuer	Seit 1999 wird ein MWST-Prozentpunkt für die AHV erhoben. Dieses sogenannte Demografieprozent dient dazu,



	<p>die Entwicklung des Altersaufbaus der Bevölkerung zu finanzieren. Diese Entwicklung verläuft für die AHV ungünstig, denn die Zahl der Personen, die pensioniert werden, steigt schneller an als die Zahl jener, die Beiträge bezahlen. Die laufenden Einnahmen reichen nicht mehr, um die Ausgaben zu decken. 83 % des Ertrages dieses MWST-Prozents fliessen an die AHV. Die restlichen 17 % erhält der Bund, weil die demografische Entwicklung auch den Bund belastet. Die AHV-Steuerreform sieht vor, das Demografieprozent vollständig an die AHV zu überweisen. Dies entspricht im Jahr 2020 Mehreinnahmen für die AHV von rund 520 Millionen Franken.</p>
Entlastungsbegrenzung	<p>Mit der AHV-Steuervorlage soll im Steuerharmonisierungsgesetz eine Entlastungsbegrenzung eingeführt werden. Diese stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen steuerlichen Sonderregelungen (Patentbox, zusätzliche Abzüge für Forschung & Entwicklung und Abzug für Eigenfinanzierung) mindestens 30 Prozent des Gewinns versteuern. Soweit die kantonale Praxis eine Aufdeckung stiller Reserven bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung.</p>
Finance Branch	<p>Sie ist die schweizerische Finanzbetriebsstätte eines ausländischen Unternehmens. Sie ist namentlich für die Darlehensvergabe innerhalb von ausländischen Konzernen zuständig. Das dafür nötige Kapital kommt von einer ausländischen Finanzgesellschaft. Dieser wird ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Daraus ergibt sich ein entsprechend reduzierter steuerbarer Gewinn bei der schweizerischen Finanzbetriebsstätte. Diese Behandlung stützt sich auf eine Praxis der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden. Seit dem 1. Januar 2019 wendet die ESTV die Praxis nicht mehr auf Unternehmen an, die diese Praxis erstmalig in Anspruch nehmen wollen.</p>
Finanzausgleich	<p>Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Er umfasst einerseits die Zuteilung der öffentlichen Aufgaben und andererseits die Umverteilung von öffentlichen Geldern zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen den Kantonen. Mit dem Finanzausgleich werden zwei Hauptziele verfolgt: Kantonale Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit werden verringert und die Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung gesteigert.</p>
Nexus-Ansatz	<p>Dieser Ansatz wurde von der OECD im Zusammenhang mit Patentboxen erarbeitet. Mit dem modifizierten Nexus-Ansatz soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Patentbox grundsätzlich nur diejenigen Erträge steuerlich privilegiert werden, die auf Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland zurück zu führen sind. Im Einklang mit dem von der OECD entwickelten Modell ist jedoch in beschränktem Ausmass noch eine zusätzliche Entlastung möglich (sog. «uplift»).</p>



Nexusquotient	Der Nexusquotient (auch Nexus-Faktor genannt) stellt den Anteil der Forschungs- & Entwicklungskosten im Inland, erhöht um den pauschalen Aufwertungsfaktor (uplift), an den gesamten (weltweiten) Forschungs- & Entwicklungskosten dar.
Patentbox	Mittels einer Patentbox werden Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt besteuert. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Patentbox entspricht dem OECD-Standard (s. unter Nexus-Ansatz).
Prinzipalgesellschaft	International tätige Konzerne zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten. Die Obergesellschaft einer zentralisierten Struktur wird als Prinzipalgesellschaft bezeichnet. Sie übernimmt weltweit den Einkauf, die Planung der Forschung und Entwicklung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Lagerverwaltung und Logistikplanung, die Entwicklung der Marketingstrategie, die Absatzplanung und -steuerung, «Treasury and Finance» sowie die Administration. Befindet sich diese Prinzipalgesellschaft in der Schweiz, so wird gestützt auf ein Kreisschreiben der ESTV zur direkten Bundessteuer ein Teil des Reingewinns von der Besteuerung in der Schweiz ausgenommen, mit der Begründung, dass dieser Teil des Reingewinns einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Seit dem 1. Januar 2019 wendet die ESTV die Praxis nicht mehr auf Unternehmen an, die diese Praxis erstmalig in Anspruch nehmen wollen.
Reserven, stille	Als stille Reserven gilt die Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Vermögenswerts (z.B. einer Maschine) und dem tieferen Buchwert. Sie können durch Wertsteigerungen oder infolge von Abschreibungen entstehen. Die Realisierung stiller Reserven (z.B. infolge Verkauf) löst die Gewinnsteuer aus. Eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven findet ebenfalls statt, wenn die Steuerpflicht endet (z.B. infolge Wegzugs aus der Schweiz). Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind. Bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft richtet sich die Aufdeckung stiller Reserven nach der jeweiligen kantonalen Praxis. Nach Inkrafttreten der AHV-Steuer-vorlage werden die bestehenden stillen Reserven dieser Unternehmen in einer Verfügung festgestellt und bei deren Realisierung während der nächsten fünf Jahre mit einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert (sog. Sondersatzlösung). Sowohl die Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug wie auch bei Beendigung eines kantonalen Steuerstatus werden auch als Step-up bezeichnet.
Ressourcenausgleich	Der Ressourcenausgleich ist eines der Ausgleichsinstrumente im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen und trägt dazu bei, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit im



	<p>nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Der Bund finanziert den vertikalen Ressourcenausgleich, die ressourcenstarken Kantone den horizontalen Ressourcenausgleich.</p>
Ressourcenindex	<p>Der Ressourcenindex bildet die Basis für den Ressourcenausgleich. Er widerspiegelt die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Der schweizerische Mittelwert des Ressourcenpotenzials je Einwohner bildet dabei den Indexwert von 100. Kantone mit Index unter 100 gelten als ressourcenschwach, jene mit Index über 100 gelten als ressourcenstark.</p>
Ressourcenpotenzial	<p>Das Ressourcenpotenzial bildet die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ab und zeigt damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial ist die Basis für die Berechnung des Ressourcenindex. Es entspricht dem dreijährigen Durchschnitt der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG), welche im Wesentlichen auf der Bemessungsgrundlage der direkten Bundessteuer basiert.</p>
Sicherheitseigenkapital	<p>Ist die Bezeichnung für denjenigen Teil des Eigenkapitals, der eine angemessene durchschnittliche Eigenfinanzierung überschreitet. Nur auf dem Sicherheitseigenkapital wird der Abzug für Eigenfinanzierung (s. Abzug für Eigenfinanzierung) gewährt.</p>
Step-up	<p>Vgl. Reserven, stille</p>
Steuerstatus, kantonaler	<p>Steuerstatus, kantonaler: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können auf kantonaler Ebene in den Genuss eines Steuerstatus kommen. Diese Statusgesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine oder eine reduzierte Gewinnsteuer. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) unterscheidet verschiedene Formen von Statusgesellschaften: Holdinggesellschaften (Art. 28 Abs. 2 StHG): Die Hauptaktivität besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen. Verwaltungsgesellschaften: - Domizilgesellschaften (Art. 28 Abs. 3 StHG): Diese üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr. - Gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 4 StHG): Ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist lediglich von untergeordneter Bedeutung. Die direkte Bundessteuer kennt keinen Steuerstatus.</p>
Teilbesteuerungsverfahren	<p>Das Teilbesteuerungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt, um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern/zu beseitigen. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen eines Anteilseigners vollumfänglich besteuert werden. Die Kantone sind grundsätzlich frei, ob sie ein Teilbesteuerungsverfahren einführen und wie sie dieses ausgestalten. Die Teilbesteu-</p>



	<p>erung ist aber ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10% betragen. Mit der AHV-Steuer vorlage soll das Teilbesteuerungsmass beim Bund auf 70 Prozent angehoben werden (heute: 50% wenn die Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten werden und 60% wenn sie im Privatvermögen gehalten werden). Die Kantone werden Dividendenerträge zukünftig zu mindestens 50 Prozent besteuern (im geltenden Recht wird den Kantonen kein Teilbesteuerungsmass vorgeschrieben). Zudem soll die Entlastungsmethode harmonisiert werden.</p>
Unternehmenssteuerreformen	<p>Die zwei bisherigen Unternehmenssteuerreformen hatten unterschiedliche Inhalte und Stossrichtungen: Die Unternehmenssteuerreform I trat 1997 in Kraft. Sie beinhaltete die Verbesserung des Holdingstandortes sowie auf Bundesebene die Beseitigung der Kapitalsteuer und die Einführung eines proportionalen Gewinnsteuertarifs. Die Unternehmenssteuerreform II wurde am 24. Februar 2008 von den Stimmenden angenommen und zwischen 2008 und 2011 in Kraft gesetzt. Ihre Kernelemente waren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Aktionärinnen und Aktionäre, der Abbau von substanzzehrenden Steuern, die Entlastung für die Personenunternehmen und die Einführung des Kapitaleinlageprinzips.</p>
Verhaltenskodex der EU	<p>Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECO-FIN) beschloss am 1. Dezember 1997 den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct, CoC). Der Verhaltenskodex ist kein rechtsverbindliches Instrument. Er verpflichtet EU-Mitgliedstaaten politisch, geltende steuerliche Massnahmen, die zu einem schädlichen Steuerwettbewerb führen, zurückzunehmen und künftig keine derartigen Massnahmen mehr zu treffen.</p>